

RS Verg 2010/1/29 N/0117- BVA/02/2009-24

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2010

Norm

BVergG 2006 §231

1. BVergG 2006 § 231 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 231 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 231 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 231 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 231 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Im Sektorenbereich ist es gemäß § 231 Abs 2 BVergG Aufgabe des Sektorenauftraggebers die vom Unternehmer geforderten Nachweise festzulegen. Das BVergG, 3. Teil enthält keine Auflistung der zulässigen Nachweise. Der Sektorenauftraggeber ist also frei, die durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigten und ihm geeignet erscheinenden Nachweise festzulegen. Ein Nachweis ist dann prinzipiell geeignet, wenn er Auskunft über das Vorliegen eines der drei Eignungsbestandteile (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) geben zu kann. Im Sektorenbereich ist es gemäß Paragraph 231, Absatz 2, BVergG Aufgabe des Sektorenauftraggebers die vom Unternehmer geforderten Nachweise festzulegen. Das BVergG, 3. Teil enthält keine Auflistung der zulässigen Nachweise. Der Sektorenauftraggeber ist also frei, die durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigten und ihm geeignet erscheinenden Nachweise festzulegen. Ein Nachweis ist dann prinzipiell geeignet, wenn er Auskunft über das Vorliegen eines der drei Eignungsbestandteile (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) geben zu kann.

Entscheidungstexte

- N/0117-BVA/02/2009-24
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 29.01.2010 N/0117-BVA/02/2009-24

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at